

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig

erlassen am: 15.12.2025 | i.d.F.v.: 16.12.2025 | gültig ab: 01.01.2014 | Bekanntmachung am: 29.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1 Allgemeines](#)
- [§ 2 Steuergegenstand](#)
- [§ 3 Steuerpflicht](#)
- [§ 4 Steuermaßstab](#)
- [§ 5 Steuersatz](#)
- [§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung](#)
- [§ 7 Anzeigepflicht](#)
- [§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht](#)
- [§ 9 Datenverarbeitung](#)
- [§ 10 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 11 Inkrafttreten](#)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schleswig erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1)

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2)

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.

(3)

Hauptwohnung ist die alleinige Wohnung. Bei mehreren Wohnungen ist Hauptwohnung die Wohnung, die nach materiellem Melderecht Hauptwohnung ist. Indiz hierfür ist die Eintragung im Melderegister.

(4)

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur auf-grund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

(5)

Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

(6)

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(7)

Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

(1)

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.

(2)

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1)

Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.

(2)

Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage x Faktor Wohnfläche x Faktor Baujahr x Faktor Gebäudeart x 100

(3)

Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1,0“ zu addieren.

Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen oder geschossflächenzahlabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie den dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgrößen (Fläche oder Geschossflächenzahl) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen. Die Umrechnung für geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte erfolgt auf Grundlage der Tabelle der Erbschaftsteuerhinweise (HB 179.2) zu § 179 Bewertungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen.

Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm,

2. geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1,0 umgerechnet.

Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

(4)

Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.

(5)

Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.

(6)

Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau: Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	1,0
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7)

Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. annähernd vollständige Verfügbarkeit	181 und mehr Verfügbarkeitstage (= 1 bis 180 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	Bis zu 180 Verfügbarkeitstage (= 181 bis 275 Vermietungstage)	60 %
Eingeschränkte Verfügbarkeit	Bis zu 90 Verfügbarkeitstage (= über 275 Vermietungstage)	30 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16,25 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2014 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

Die Steuer beträgt 13 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2026 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

(1)

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.

(2)

Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.

Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

(3)

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(4)

Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuer-satzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen, innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

(1)

Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen - Sachgebiet Steuern und Abgaben - aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.

(2)

Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6)

(3)

Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen - Sachgebiet Steuern und Abgaben - dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der

Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Stadt Schleswig die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4)

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schleswig auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG i. V. m § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

(1)

Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Schleswig, Bereich Steuern und Abgaben zulässig.

a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,

b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

(2)

Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämter
- Bauaufsicht der Stadt Schleswig
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
- Bereiche Haushalt, Finanzen, Liegenschaften sowie Steuern u. Abgaben der Stadt Schleswig
- Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen

(3)

Die Stadt Schleswig ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4)

Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Stadt Schleswig, Sachgebiet Steuern und Abgaben, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2)

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.

c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.

(3)

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(4)

Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1)

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2)

Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume einschließlich des gesamten Veranlagungszeitraumes 2025 nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

(3)

Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Schleswig, 16.12.2025

In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Haußen

Erster Stadtrat